

# Satzung des Vereins KunstRaumHeilsbronn e. V.

## §1 Name

Der Verein führt den Namen „KunstRaumHeilsbronn e.V.“  
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Heilsbronn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck, Gemeinnützigkeit

I. Zweck des „KunstRaumHeilsbronn e.V.“ ist die Förderung von Kunst und damit verbundenen ergänzenden Kulturangeboten in Heilsbronn.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

1. Regelmäßige Ausstellungen in Heilsbronn sowie begleitende Kultur- und Bildungsangebote (Künstlergespräche, Vorträge, Kunst-am-Abend-Veranstaltungen, Führungen, Themengottesdienste u. a.)
  2. Die Errichtung und den Betrieb eines Museums „KunstRaumHeilsbronn“, zur ständigen Präsentation neuzeitlicher Kunst in Heilsbronn, in Verbindung und als Ergänzung zur regelmäßigen Ausstellungsarbeit.
  3. Den Betrieb der Homepage [www.kunstraumheilsbronn.de](http://www.kunstraumheilsbronn.de).
  4. Die Förderung der Vernetzung beteiligter Einrichtungen und Institutionen (Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn, Stadt Heilsbronn, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heilsbronn u. a.) und anderer in Heilsbronn kulturell Engagierter (Kulturverein Heilsbronn u. a.).
  5. Die Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturschaffenden (Künstler, Musiker, Sammler u.a.).
  6. Die Durchführung von Exkursionen und Atelierbesuchen.
  7. Die Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen (Arbeitskreis „Kirche und Kunst“ im Kirchenkreis Ansbach-Würzburg, Kunstbeauftragten u.a.), öffentlichen und privaten Einrichtungen (z. B. Museen) und Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- II. Der „KunstRaumHeilsbronn e.V.“ arbeitet überparteilich und ist nicht konfessionell gebunden.

- III. Der Verein wirbt um Unterstützung, Spenden und Sponsoring von öffentlichen Einrichtungen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Volksbildung sowie durch Förderung der Mitmenschlichkeit in Bildung und Organisationen.
- VI. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist und bereit, die Ziele des Vereins (§3) zu unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung noch auf Rückgabe etwaiger geleisteter Einlagen.

#### **§6 Austritt**

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und zwar zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Vorkommnisse oder wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung, insbesondere gegen §3 verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betroffene können dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Zum Widerruf des Ausschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem KassiererIn/Kassier und der/dem SchriftführerIn/Schriftführer.

Lediglich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Verfügungen oder Verpflichtungen hinsichtlich des Vereinsvermögens, die im Einzelfall 1.000 € übersteigen, der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen. Der Vorstand ist grundsätzlich

ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen und legt deren Höhe fest.

### **§9 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

### **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Mitgliederversammlung muss ein Jahresbericht des Vorstandes und ein Kassenbericht vorgelegt werden. Alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Für sonstige Satzungsänderungen des Vereins ist eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungsanträge kann nur verhandelt werden, wenn sie bereits bei der Einladung in die Tagesordnung mit aufgenommen sind.

### **§12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn, die Stadt Heilsbronn und die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heilsbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden haben.